

Kleinere Beiträge = Mélanges

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **16 (1922)**

PDF erstellt am: **01.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KLEINERE BEITRÄGE — MÉLANGES

Die Denkschrift des schweizerischen Garibaldi an Papst Pius IX.

Die nachfolgende Denkschrift fand sich im Nachlaß eines ehemaligen päpstlichen und eidgenössischen Offiziers in Luzern. Vermutlich ist unsere Vorlage nur eine Abschrift. Wenn wir nicht irren, sahen wir ein solches Exemplar auch im schweizerischen Nuntiaturarchiv. Dieses seltsame Schriftstück scheint uns ein treffliches Spiegelbild für die Geistesverfassung jener bewegten Zeit zu sein, welche dem vatikanischen Konzil unmittelbar vorausging. Sie ist daher geeignet, uns Spätgeborenen die nachfolgende Altkatholikenbewegung leichter verständlich zu machen. Denn viele der vorgeschlagenen Reformpunkte decken sich mit den von den sogenannten Altkatholiken angestrebten und von ihnen teilweise verwirklichten Zielen. Originell ist der Vorschlag, den Sitz des Papstes nach Luzern zu verlegen und ein allgemeines Konzil nach Zürich zu berufen. Von sehr lokalem Gepräge ist der Wunsch nach einem eigenen Kirchen- und Volksfest für Herrgottswald. Der Verfasser hat allerlei wessenbergianisches und noch radikaleres Zeug gelesen, aber nicht verdaut. Als richtig erwies sich die Vorhersage eines neuen Angriffes auf den Kirchenstaat, der aber durch die Niederlage Garibaldi bei Mentana diesmal noch nicht zum Ziele kam.

Der Verfasser stammte, gemäß gütiger Mitteilung von Herrn Staatsarchivar Weber, von Horw und war von Beruf Zeichner. Er richtete am 21. Juli 1870 auch an den Großen Rat des Kantons Luzern ein Memorial mit Vorschlägen « zur Umgestaltung, Verbesserung und Beförderung des geistigen und ökonomischen Zustandes des Volkes des Kantons Luzern ». Aus dem Lebensgang des Autors ergibt sich aber, daß er weder zu den sozial bedeutenden Männern, noch zu den klaren Denkern gehört. Immerhin ist seine Denkschrift charakteristisch für eine Reihe von Ideen, die damals in der Luft lagen und von hellen und weniger hellen Köpfen verarbeitet wurden.

E. Wymann.

Kur-Ort *Eigenthal* bei Luzern, den 31. Juli 1867.

Denkschrift

an Sr. Heiligkeit, Papst Pius IX. in Rom,

von einem Schweizer-Katholiken, Verehrer Eurer hohen Heiligkeit.

Heiliger Vater in Rom!

Religion und Ordnung muß sein und das Christentum ist die Wahrheit, aber Dein fürstliches weltliches Reich ist unvereinbar geworden mit der

Tendenz des Republikaners einerseits und mit den ächten Begriffen des ursprünglichen Zeitalters des Hirtenamtes der ganzen Kirche; darum geht es zu Ende und damit ein Zeitabschnitt der finstern Kultur.

Man wird Dich mit dem Schwert angreifen, aber ein braves Schweizerherz und ein Katholik bietet Dir im Namen des Vaterlandes zum Voraus ein Asyl an den lieblichen Ufern des das weltbekannte Rütli bespühlenden Waldstättersees. Die durch die Reformation und die Mißbräuche und moralischen Zerfall der Klöster entstandenen Riß¹ und daherigen in Glaubenssachen getrennten Schweizerbrüder wollen sich unter Deiner Obhut wieder einigen und der gemeinsamen Kirche angehören, jedoch unter folgenden hauptsächlichen Bedingungen, für die der Verfasser dieser Zuschrift mit Gut und Blut einsteht; welche Bedingungen niemals zur Zerstörung des Glaubens führen, wohl aber neues Aufblühen und neue Kraft künftiger Zeiten bringen werden. Daher entschieße Dich zur rechten Zeit, vernünftigen Fortschritten Gehör zu schenken, ehebevor ein neuer Sturm alles verwirrt und ansonst wir Schweizer selbst einen unserm Sinne entsprechenden und waltenden schweizerischen Kirchenvater an die Spitze zu stellen, genötigt werden. Die Reformbedingungen sind:

1. Aufgabe der weltlichen Macht in Rom.
2. Einberufung eines schweizerischen Konziliums mit Vertretung aller Glaubenssekten und Kulte.

3. Damit ein weiter zu verbindendes allgemeines Kirchen-Konzilium aus dem ganzen Kontinent, ohne Rücksicht der Landen, Staaten und der Kulte zur Aufstellung eines neuen Programmes und neuen grundsätzlichen Entwurfes einer neuen Kirchen-Ordnung, sowie eines neuen Glaubensfundamentes künftiger religiösen Zeitrechnung und Grundsätzen. Versammlungsort des Konziliums in Zürich. Sitz der künftigen Kirche wird Luzern vorgeschlagen. Beschränkung der Kirchenordnung in Nationalkirchen mit Verordnungen und Gesetzen der allgemeinen Kirche. Vereinfachung aller und jeder Zeremonien, dafür Hervorhebung und Verbreitung von guten bürgerlichen und christlichen Grundsätzen.

5. Vereinfachung des Messelesens auf Sonn- und Festtage und die Begräbnisfeiern mit Traueramt und einfache aber würdige, gleichmäßige Behandlung der Verstorbenen; reich und arm gleich.

6. Verminderung der Feiertage zur Linderung der Arbeitennot, bessere Sonntagspolizei in Bezug der Arbeit.

7. Besondere Feste, Charfreitag, Fronleichnamfest, Weihnachten, Ostern, Pfingsten, hl. Maria und ein spezielles Fest des Namens für den Kurort Herrgottswald für ein öffentliches Volksfest. Den Nationalkirchen ist die Feier von Landespatronen und Kirchenfesten selbst überlassen. St. Josefstag. Aufhebung aller Stolgebühren und fixe Bezahlung der sämtlichen hohen Geistlichkeit durch die Staaten und Volk, sowie aller Kirchendiener überhaupt.

8. Einführung der Landessprachen und Verwendung der beim Gottesdienste gebräuchlichen Opfer für wohltätige Zwecke.

¹ Diese unkorrekte Satzbildung steht so in der Vorlage.

9. Abschaffung des Zölibats. Beibehaltung der Taufe und des hl. Abendmahles sowie für Kranken. Abschaffung der Beichte, ausgenommen für Christenlehrpflichtige.

10. Aufhebung des Jesuitenordens.

11. Aufhebung der Klöster für gemeinnützige Zwecke und Schulen.

12. Säkularisation des Kirchengutes für Aussteuer der Priester und Erstellung von Ruheplätzen in hohem Alter.

13. Aufhebung der Fastengebote mit Ausnahme des Charfreitages. Errichtung von National-Priesterseminarien und Versendung von Weltpriestern als Apostel mit Unterstützung der Kirche.

14. Aufhebung der Zivilehe.

15. Alle fünfzig Jahre wieder ein allgemeines Konzilium.

Dies sind die hauptsächlichsten Bedingungen. Die heilige Religion soll nicht mehr als eine Verdienstquelle sein und gelten für Lebensgenuß in dem Sinne als Spekulation¹ und Erwerb wie jetzt. Wahrheit bleibe Wahrheit und der Fanatismus höre auf wie der Unglaube, welcher kommt, wenn (damit) das materielle Interesse durch den Mißbrauch der Religion verknüpft ist.

Als ferneren Sitz wird Dir anboten, wie bemerkt, die Stadt Luzern, wozu ein schönes und großes Gebäude erstellt werden soll, und eine Ehrenwache wird Dich umgeben.

Alles weitere überlasse der Weisheit der hohen Kirchenversammlung und (sie) stelle hier spezielle bestimmtere Grundsätze.

Wirst Du, erlauchtes Kirchenoberhaupt, diese Vorschläge genehmigen, so stehen Dir schon 2 ½ Millionen freie glückliche Bürger des Schweizerlandes zur Seite, welche ebenfalls den Kampf für die allgemeine Freiheit der Völker eröffnen und (für die Freiheit) der polnischen Nation mit Mithilfe von andern freien Staaten das Schwert ergreifen werden.

Heiliger Vater! Der Himmel erleuchte Dich und genehmige diese gewiß nach langem sturmbewegten Leben und Forschen selbst gemachten Studien, die für allgemein gut erachtete.

Die hohe Geistlichkeit werde das Vorbild alles Guten, so im Familienleben, dem wichtigsten Faktoren des Völkerseins, sowie selbst die Kraft der übrigen Zivilisation.

Diesen Gruß vorderhand; und denke an das Schweizerland, das Dich und die Vorgänger unterstützte und wieder unterstützen will, aber im Sinne des allgemeinen Friedens und der Freiheit und nicht der Unterdrückung der Menschenrechte und der Tyrannei für Geist und Körper.

Eine allgemeine Amnestie für alle Verbrechen und politischen und ökonomischen Bewandnisse sind und bleiben die Krone, die verkündet werden soll im ausgedehntesten Maßstabe zu Deiner und meiner Ehre als Anreger der ganzen Sache und nachher trete ins Privatleben zurück.

Die tiefste Hochachtung zeichnet

J. Brunner, aus Luzern

Schweizerischer Garibaldi.

¹ Die Vorlage hat hier den entstellten Ausdruck Textifikation.

Wibrat Mörli, genannt Fluri.

Die warmherzige Schilderung, welche die Oberin der Feldnonnen zu St. Leonhard bei St. Gallen über die Bedrängnis der Schwestern in der Reformationszeit aufzeichnete, hat jenen dem alten Glauben treu bleibenden Frauen allseitige Sympathien erweckt. Streitig ist noch der Name der Verfasserin. Während Ernst Götzinger¹ und auf ihn gestützt Georg von Wyß² sie Wiborada Mörlin nennt, hat P. Gabriel Meier in seiner vollständigen Herausgabe des Berichtes³ ihr den Namen Fluri gegeben. Er beruft sich hierfür auf die einzige zeitgenössische Quellenangabe, die uns den Namen aufbehalten hat, das Ratsprotokoll der Stadt St. Gallen. Als am 19. Januar 1538 die Oberin gefangen gesetzt wurde, weil sie einem Kranken geraten hatte, sich mit den Sterbsakramenten der alten Kirche versehen zu lassen, nennt sie der diesbezügliche Eintrag im Ratsprotokoll «schwöster Wybrat Flurin mutter zu S. Lienhart.»⁴

Trotz dieser offiziellen Angabe ist Fluri nur Zuname; höchstens könnte man aus der alleinigen Benennung den Schluß ziehen, der Beiname Fluri habe den ursprünglichen Namen damals bereits verdrängt. Es ist nicht so, wie Meier meint, es scheine, daß die Fluri auch Mörlin hießen, sondern umgekehrt: Mörli ist der eigentliche Geschlechtsname. Das Richtige hat schon Georg Leonhard Hartmann gesehen, wenn er die Verfasserin des Berichtes «Wiborata Mörli gnannt Fluri» heißt.⁵ Den Vornamen wird man wohl besser, wie alle gleichzeitigen Namensbezeichnungen lauten, mit Wibrat wiedergeben als in der latinisierten Form Wiborada.

Daß Mörli der ursprüngliche Geschlechtsname, Fluri Zuname ist, geht aus zeitgenössischen Angaben der Lehenbücher hervor, die wahrscheinlich Hartmann bekannt waren. 1504 besaß Gallus Gümel in St. Gallen ein Haus an der Multergasse nebst einem Acker und einem Krautbett im Frongarten.⁶ Seine Frau hieß Ursula Mörli. Beide werden 1506 als verstorben bezeichnet.⁷ Als ihre Erben treten in diesem Jahre beim Empfange der genannten Immobilien, die vom Kloster St. Gallen lehenfällig waren, auf: 1. Magdalena Stüdli, Ehefrau des Marx Stüdli; 2. Ottilia

¹ [Ernst Götzinger], Die Feldnonnen bei St. Leonhard, St. Galler Neujahrsblatt, 1868, S. 3.

² Georg von Wyß, Geschichte der Historiographie in der Schweiz, S. 239.

³ Bericht über das Frauenkloster St. Leonhard in St. Gallen von der Frau Mutter Wiborada Fluri, 1524–1538, herausgegeben von P. Gabriel Meier, Anzeiger für Schweizergeschichte, N. F. Bd. XIII (1915), S. 14–44.

⁴ Meier, a. a. O., S. 17.

⁵ Ebenda, S. 15.

⁶ Stiftsarchiv St. Gallen, Lehenarchiv, Bd. 84, f. 123^a.

⁷ «... wie sy das alles von Gallussen Gümel und Ursula Morlin, siner efrowen, sailgen ererbt actum zinstag vor sant Partlomes tag [18. August] anno XV^cVI.» Ebenda, Lehenarchiv, Bd. 89, f. 146^a.

Gümel, Ehefrau des Hans Schwarz, des Pfisters ; 3. Hans Gümel ; 4. « Haini Mörli genannt Fluri » ; 5. dessen Schwester Els, Witwe des Bernhart Wolfsperg ; 6. « Hans Mörli genannt Fluri » ; 7. Barbel Hoptli, Ehefrau des Sigmund Stetzler ; 8. Els Mörli, Ehefrau des Kaspar Jung, des Bleichers ; 9. Wibrat Hoptli, als deren Lehenträger Kaspar Jung fungiert ; 10. Barbel Mörli, Ehefrau des Jakob Oderbolz ; 11. « Marta, wilunt Fluri Mörlis sailgen kind » ; 12. Lorenz Hoptli ; 13. « Jacob, Larentz und Salomon, wylunt Fluri Mörlis sailgen verlassne eliche kind ». ¹

Diese Angaben zeigen nicht nur den richtigen Geschlechtsnamen, sondern ebenso wie der Zuname « Fluri » entstand. Es sind die Nachkommen eines Florin Mörli, die so genannt wurden. Auch der Vorname Wibrat fehlt in dieser weitschichtigen Verwandtschaft nicht. Die Wibrat Hoptli dürfte eine entfernte Verwandte der sympathischen letzten Oberin von St. Leonhard gewesen sein und vielleicht deren Patin. Die Angaben über die Verwandtschaft vermögen auch ein Licht zu werfen auf die Stelle des Berichtes, die Frauen hätten im April 1530 die « fruntschaft » beschickt, damit diese für sie vor dem Rate Fürbitte einlegte, miteinander in ihrem Klösterlein verbleiben zu können. ² Wenn es sich dabei auch um die Verwandtschaft sämtlicher aus St. Gallen gebürtiger Feldnonnen gehandelt haben wird, so darf gewiß in erster Linie an jene der Frau Mutter gedacht werden.

Schließlich sei bei diesem Anlasse zu einer Emendation Meiers eine kleine Bemerkung gestattet. S. 39 wird das handschriftliche « haßheren » in das unverständliche « hals heren » verbessert. Vermutlich sprach Vadian in jener Unterredung zu den Schwestern : « min heren sind uwer huseren und wend ainer jetlichen geben, wie vil si her hat bracht. » Das « ß » der Handschrift kehrt unmittelbar darunter in der Rede einer Schwester : « so wil ich nit us dem hus » = « huß » wieder. Die Verfasserin hat aber vielleicht mit Absicht für « hußheren » « haßheren » geschrieben. Es wäre dies eine kleine Bosheit, die man mit Hartmanns Bemerkung über die Benennung Vadians als « Doktor Watter » ³ der bedrängten Frau Mutter gewiß nicht verargen könnte.

St. Gallen.

Joseph Müller.

¹ Ebenda, Bd. 89, f. 146^a–147^b.

² *Meier*, a. a. O., S. 38.

³ *Meier*, a. a. O., S. 17, A. 2.

